



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **13/38/21.1G**

Vom **18.09.2013**

P130427

Ratschlag Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 26. Juni 1996 (EG GIG)

---

13.0427.02, Bericht der JSSK vom 14.08.2013

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0427.01 vom 23. April 2013 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 13.0427.02 vom 14. August 2013, beschliesst:

### I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abschnitt III<sup>bis</sup> mit den §§ 24 und 25 eingefügt:

III<sup>bis</sup> Ausgewogene Besetzung von Strategie- und Aufsichtsgremien

#### § 24.

<sup>1</sup> Der Kanton strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Strategie- und Aufsichtsorganen, namentlich Verwaltungsräten, von öffentlichrechtlichen Anstalten und öffentlichen Unternehmen an.

<sup>2</sup> In Strategie- und Aufsichtsorganen, die vollumfänglich von öffentlichen Organen des Kantons bestellt werden, stellen diese im Rahmen ihrer Wahlbefugnis sicher, dass Frauen und Männer zu mindestens je einem Drittel vertreten sind.

<sup>3</sup> Bestellen öffentliche Organe des Kantons ein Strategie- und Aufsichtsorgan nur teilweise, so kommen sie im Rahmen ihrer Wahlbefugnis der Drittelsquote gemäss Abs. 2 nach und setzen sich bzgl. der Übrigen zu Wählenden dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von Abs. 2 entspricht.

<sup>4</sup> In Verhandlungen zu Vereinbarungen setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass Vorschriften zu Strategie- und Aufsichtsorganen auch den Erfordernissen von Abs. 2 entsprechen.

<sup>5</sup> Die vorstehenden Absätze kommen auch bei Ersatzwahlen zur Anwendung.

## § 25.

<sup>1</sup> Wer den Kanton von Amtes wegen in einem Strategie- und Aufsichtsorgan eines privat- oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmens vertritt, setzt sich dafür ein, dass die Zusammensetzung des gesamten Gremiums den Erfordernissen von § 24 Abs. 2 entspricht.

## II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.